

für die Heranbildung der Geistlichen und Vorsitz bei den Prüfungen u. a.

Wo es sich dagegen um Rechtsangelegenheiten handelt, ist er freilich nicht ausgeschaltet. Eine absolute Trennung, eine gänzliche Unberührtheit zwischen Geistlichem und Rechtlichem wäre unheilvoll und undurchführbar. Der Landesbischof muß auch hierin auf dem Laufenden sein. Aber in diesen Dingen steht er nicht allein, ist er nur Mitglied eines Kollegiums, sowohl des Landeskirchenausschusses als des Landeskonsistoriums.

Um seiner Führerstellung willen hat er 1. im Landeskirchenausschuß den Vorsitz (§ 28 III) und übt er im Namen dieses Kollegiums (§ 27 I), nicht im eigenen, die Vertretung der Landeskirche mit Ausnahme der Rechtsvertretung aus. Dadurch wird er nach außen hin zum Repräsentanten, nicht zum Rechtsvertreter, der Landeskirche. Die Persönlichkeit soll es machen, nicht eine plenitudo potestatis. Welcher Unterschied vom römischen Bischof!

Um seiner Führerstellung willen ist er 2. im Landeskonsistorium, in dem er weder Präsident noch Vizepräsident ist, nicht der Dienstaufsicht des Präsidenten unterstellt (§ 28 III) und zur Übernahme eines Dezernates oder einzelner Aufträge nicht verpflichtet (§ 29 II 3). Dadurch bleibt er Herr seiner Zeit und für seine geistlichen Aufgaben reserviert. Er braucht nicht in Verwaltungsgeschäften unterzugehen.

Um seiner Führerstellung willen hat er 3. im Landeskonsistorium, wie der Konsistorialpräsident, falls er vom Kollegium überstimmt ist, aber auch wenn er bei dem Beschlusse nicht mitgewirkt hat, ein Veto (§ 31 IV). Ein Recht, dessen hohe Bedeutung er in sich lebendig erhalten muß als berufener Hüter der Lutherkirche gegen wesensfremde Überspannung des Juristischen, Allzujuristischen. Aber bezeichnend genug ist dieses Veto kein entscheidendes, sondern nur ein aufschiebendes. Er muß sich bescheiden, wenn der angefochtene Beschluß des Konsistoriums später mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird. Selbst in dieser Negative soll der Bischof nicht als Einzelner die Rechtsentscheidung haben.

II. Die Landessynode.

Eine zweite und zwar grundstürzende Neuerung bietet die Landessynode dar. Der Name ist zwar derselbe geblieben. Der äußere Gang ihrer Verhandlungen wird dem flüchtigen Beobachter so ziemlich